

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BE ALUSCHMIEDE GMBH, 78187 Geisingen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Liefer- und Leistungsbedingungen mit dem Lieferanten und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (3) Änderungen, Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bestellungen und Lieferabrufe können auch per Telefax oder elektronisch (z. B. E-Mail) erfolgen.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Änderungen Liefer- und Leistungsumfang

- (1) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Kalenderwoche an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Bestellung im Sinne dieser Einkaufsbedingungen ist jede schriftliche Aufforderung von uns zur Bereitstellung oder Lieferung eines Produkts oder einer Dienstleistung.
- (2) Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektarbeiten und Ähnliches werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- (3) Wir können bei Vorliegen sachlicher Gründe (z. B. Kundenwunsch) auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstands hinsichtlich Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen, soweit ihm die Änderung zumutbar ist. Führt die Änderung zu Mehr- oder Minderkosten, werden die Parteien dies einvernehmlich angemessen regeln.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend unserer Vorgaben erstellt wurden. In jedem Fall müssen sich aus den Rechnungen die Bestell- und die Projektnummer sowie der Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen (mit Bezug auf Lieferscheine, soweit erstellt) ergeben. Für Zahlungsverzögerungen wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung trägt der Lieferant die Verantwortung.
- (4) Wir zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (5) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehalten. (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, es sei denn die Ansprüche des Lieferanten sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (7) Mehr- oder Minderlieferungen in jeglichem Umfang sind nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich bei Festlegung der Bestellmenge besonders vereinbart worden ist.
- (8) Die vereinbarten Preise sind mangels abweichender Vereinbarung Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Produkte bzw. Erbringung der Dienstleistungen inklusive sämtlicher Nebenleistungen dar.

4. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit sowie vereinbarte Termine und Fristen sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (2) Werden bindende Lieferfristen nicht eingehalten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach unserer Wahl ohne Bestimmung einer Nachfrist von der Bestellung zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.
- (3) Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (4) Im Fall des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern wir in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche, jedoch nicht mehr als 5%, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Gefahrenübergang - Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

6. Qualitätssicherung und Wareneingangskontrolle

- (1) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.
- (2) Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- (3) Wir sind berechtigt nach vorheriger Anmeldung und zu üblichen Geschäftszeiten beim Lieferanten Auditierungen -auch durch Dritte- durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (4) Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand stehenden Dokumente, insbesondere Qualitätsdaten/-aufzeichnungen, Prüfnachweise, Analysen, Prozessdaten und alle zur Prozessrückverfolgung notwendigen Angaben für mindestens 15 Jahre ab der letzten Lieferung eines Liefergegenstandes an uns aufzubewahren und uns auf Verlangen zur Einsicht bereit zu stellen.
- (5) Soweit wir mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung oder eine projektspezifische Vereinbarung über Warenausgangskontrollen des Lieferanten getroffen haben, beschränkt sich unsere Untersuchungspflicht beim Wareneingang auf

eine Prüfung der Menge und Identität des Liefergegenstandes sowie auf eine Prüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen. Bei dieser Überprüfung festgestellte Mängel werden wir dem Lieferanten anzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie dem Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen zugeht, gerechnet ab Ablieferung der Ware oder bei versteckten Mängeln gerechnet ab deren Entdeckung bzw. der Mitteilung durch unseren Kunden.

Haben wir mit dem Lieferanten keine Qualitätssicherungsvereinbarung und / oder keine projektspezifische Vereinbarung über Warenausgangskontrollen des Lieferanten getroffen, sind wir verpflichtet, die Ware im branchenüblichen Umfang innerhalb angemessener Frist auf Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel haben wir dem Lieferanten anzuzeigen. Die Anzeige ist auch in diesem Fall rechtzeitig, sofern sie dem Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen zugeht, gerechnet ab Ablieferung der Ware oder bei versteckten Mängeln gerechnet ab deren Entdeckung bzw. der Mitteilung durch unseren Kunden.

- (6) Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Nacherfüllung,

- (1) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. In diesem Falle ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Unser Recht Schadensersatz zu verlangen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Das Vorliegen eines Mangels bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Einhaltung von Prüfvorschriften sowie etwaige Freigaben durch uns oder unseren Kunden entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Produkte.
- (3) Nachbesserungen können nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten von uns selbst oder durch von uns beauftragte Dritte ohne Fristsetzung zur Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn zur Vermeidung eines eigenen Verzugs, wegen sonstiger Eilbedürftigkeit oder zur Schadensminderung ein besonderes Interesse an einer sofortigen Nachbesserung ohne vorherige Fristsetzung besteht..
- (4) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Ablieferung ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.
- (5) Nehmen wir von uns gefertigte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder werden deswegen Ansprüche gegen uns geltend gemacht, so stehen uns die gesetzlichen Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB ungekürzt zu.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, bei Baumaterialien i.S.d. § 438 (1) Nr. 2b) BGB 5 Jahre, jeweils gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Rechtsmängelhaftung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- (2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren 36 Monate ab Gefahrenübergang.

9. Haftung, Produkthaftung, Rückruf, Versicherung

- (1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist.
- (2) Werden wir von Dritten für Schäden in Anspruch genommen, für die der Lieferant nach diesen Einkaufsbedingungen oder nach Gesetz haftet, so hat der Lieferant uns von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf das Produkt des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als der Schaden durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist.
- (4) Für Maßnahmen zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen, Kundendienstmaßnahmen oder sonstige Feldmaßnahmen) durch uns, unseren Kunden oder sonstige Dritte haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Produktes oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.
- (5) An freiwilligen Kundendienstmaßnahmen oder sonstigen Feldmaßnahmen durch uns, unseren Kunden oder sonstige Dritte wird der Lieferant sich nach Treu und Glauben angemessen beteiligen.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen und uns diesen auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

10. Beistellung – Werkzeuge – Eigentumsvorbehalt – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile oder sonstige Gegenstände dem Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.
- (2) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von uns beigestellter Teile oder sonstiger Gegenstände durch den Lieferanten wird für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.
- (3) Produktions- und Prüfmittel, die von uns beigestellt werden oder von uns bezahlt werden (direkt oder durch Amortisation), bleiben bzw. werden, inklusive Zubehör und Unterlagen, unser Eigentum und sind als solches bzw. gegebenenfalls als Eigentum des Kunden von uns zu kennzeichnen. Diese werden dem Lieferanten leihweise überlassen und können jederzeit herausverlangt werden.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, diese Produktions- und Prüfmittel (Ziff.10. (3)) ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

11. Geheimhaltung, Rechtevorbehalt

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Ge-

heimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

12. Gesetze, Vorschriften

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Lieferungen und Leistungen entsprechend dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie den Vorgaben, anwendbaren Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu erbringen.
- (2) Dies gilt ausdrücklich auch für die Regelungen, Richtlinien und Normen des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes sowie der Unfallverhütungsvorschriften. Der Lieferant wird auf unser Verlangen erforderliche Befähigungsnachweise und Gefährdungsbeurteilungen sowie Nachweise über die fachliche Eignung der von ihm eingesetzten Mitarbeiter unverzüglich vorlegen.
- (3) Der Lieferant sichert auch die Einhaltung aller sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen zu. Der Lieferant ist insbesondere zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes verpflichtet und wird uns auf unser Verlangen durch geeignete Unterlagen dessen Einhaltung nachweisen.
- (4) Im Fall eines Vorstoßes gegen Gesetze und Vorschriften haftet der Lieferant uns gegenüber und wird uns von daraus resultierenden Ansprüchen Dritten, einschließlich Behörden, freistellen.
- (5) Der Lieferant wird bei der Durchführung des Auftrags Energie, Material und Ressourcen möglichst sparsam einsetzen sowie den Abfall von Reststoffen konstruktions- und verfahrensseitig möglichst begrenzen. Er hat vorrangig recyclebares Material zu verwenden, sofern dies aus Kosten-, Sicherheits-, Technik- und Qualitätsgründen vertretbar ist.

13. Unterauftragnehmer, Vorlieferanten

- (1) Sofern für das jeweilige Liefer- oder Leistungsverhältnis nicht abweichend vereinbart, ist der Lieferant in der Auswahl seiner Unterauftragnehmer und Vorlieferanten frei.
- (2) Der Lieferant haftet uns gegenüber jedoch stets für Handlungen und Unterlassungen sowie ein eventuelles Verschulden seiner Unterauftragnehmer und Vorlieferanten.

14. Gerichtsstand - Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand Tuttlingen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verfahren.
- (2) Auf diesen Vertrag finden ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15. Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt für Regelungslücken. In diesen Fällen gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, die welche die Vertragspartner nach dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages vereinbart hätten.
- (2) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss wesentlich oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, können wir vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist bzw. diesen kündigen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die wechselseitigen Verpflichtungen die vereinbarte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle und sofern nichts gesondert vereinbart wurde, ist Erfüllungsort Geisingen.
- (4) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit die Vertragspartner mehrsprachige Dokumente mit weiteren Sprachen verwenden, hat stets der deutsche Wortlaut Vorrang.

Stand: 01.11.2017